



BLUMENSTEIN

**Reglement für die
Spezialfinanzierung
Werterhalt Liegenschaften
des Finanzvermögens
2019**

**der Einwohnergemeinde
Blumenstein**

Inkraftsetzung 01.07.2019

Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens

Spezialfinanzierungsreglement gestützt auf Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998¹.

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 ¹ Vom aktuellen Buchwert aller Liegenschaften des Finanzvermögens werden jährlich 2 % in die Spezialfinanzierung eingelegt. ² Die Spezialfinanzierung wird bis max. 30 % des aktuellen Buchwertes aller Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2019 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 hat dieses Reglement beschlossen.

Im Namen der Einwohnergemeinde Blumenstein
Präsidentin Sekretärin

sig.

sig.

R. Hänni

F. Bühler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30.04.2019 bis 31.05.2019 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 2. Mai 2019 bekannt.

Blumenstein, 3. Juni 2019

Die Gemeindeschreiberin

sig.

F. Bühler

¹ BSG 170.111